



## **Bekanntmachung**

### **Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates, der 10 Bezirksvertretungen und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 14. September 2025**

#### 1. Rechtsgrundlagen

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie der §§ 46a, b und d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 70 bis 72, 75a und b sowie 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) weise ich hin und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Listenwahlvorschlägen auf.

#### 2. Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Kommunalwahlausschuss in der Sitzung am 30. August 2024 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 41 Kommunalwahlbezirke wurde am 7. September 2024 im Düsseldorfer Amtsblatt bekannt gemacht.

Das Wahlgebiet für die Wahl des Rates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist das Gebiet der Stadt Düsseldorf, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks gemäß § 23 der Hauptsatzung der Stadt Düsseldorf.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

##### 3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, die Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen sowie die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters müssen gemäß §§ 15 Absatz 1, 16 Absatz 3 KWahlG spätestens am 69. Tag vor der Wahl,

**Montag, 7. Juli 2025, 18 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, eingereicht werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend. Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke entsprechend der Anlagen zur KWahlO zu verwenden, die vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 14 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei ausgegeben oder als Datei übersandt werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Wählbar für die Wahl des Rates und Bezirksvertretung ist gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Wählbar für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist gemäß § 65 Absatz 2 GO, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

Nicht wählbar ist bei allen Wahlen, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist gemäß § 15 Absatz 3 KWahlG unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

Frauen und Männer sollen gemäß § 15 Absatz 5 KWahlG gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates, der Reserveliste und der Bezirksvertretung sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Bewerberin oder Bewerber und jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (1. September 2024), die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (7. September 2024) zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der nochmaligen Einreichung dieser Dokumente bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind. Das Vorliegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre oder seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tag der Wahlausschreibung bei der Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gemäß § 15a Absatz 1 KWahlG einen Wahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Dem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss bei der Einreichung eine Erklärung beigefügt sein, ob und in welcher Gesamthöhe sie oder er in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen zum Zwecke ihrer oder seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder der KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

### 3.2 Wahlvorschläge für die Wahl des Rates

#### 3.2.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 41 Wahlbezirke der Stadt Düsseldorf.

**Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen** gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG **von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin oder der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich **unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

### 3.2.2 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Düsseldorf.

#### **Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 100.**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für eine oder einen im Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll.

### 3.3 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Listenvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

#### **Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Stadtbezirk beträgt**

- **im Stadtbezirk 1: 50**
- **im Stadtbezirk 2: 47**
- **im Stadtbezirk 3: 50**
- **im Stadtbezirk 4: 33**
- **im Stadtbezirk 5: 26**
- **im Stadtbezirk 6: 48**
- **im Stadtbezirk 7: 37**
- **im Stadtbezirk 8: 44**
- **im Stadtbezirk 9: 50**
- **im Stadtbezirk 10: 17.**

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die - neben den allgemeinen oben genannten Voraussetzungen - in dem jeweiligen Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, sowie Wahlberechtigte, die - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

### 3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Absatz 2 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend.

Bewerberinnen oder Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Landrätin oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

**Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen** gemäß § 46 d Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG **von 450 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.**

Düsseldorf, den 18. Januar 2025

Der Wahlleiter

Christian Zaum  
Beigeordneter